

Benutzungsordnung für Horte an den städtischen Grundschulen in Ravensburg

§ 1 - Aufgaben –

Die Stadt Ravensburg hat an den Grundschulen Weissenau, Weststadt, Neuwiesen und Kuppelnau Horte als Betreuungsangebot am Nachmittag eingerichtet. Die Hortangebote richten sich vorrangig an die Kinder der jeweiligen Schulbezirke. Andere Kinder können nur bei freien Plätzen und mit Einverständnis des Schulträgers aufgenommen werden.

§ 2 - Anmeldung/Abmeldung –

1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Kinder alleinerziehender Eltern und Kinder berufstätiger Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

(3) Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann bis zum 15. eines Monats auf Ende des Monats erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

(4) Wird das Betreuungsangebot zum neuen Schuljahr nicht mehr benötigt, muss **immer** eine schriftliche Kündigung erfolgen (**automatische Kündigung zum Schuljahresende erfolgt nicht!**)

Wird das Betreuungsangebot im neuen Schuljahr weiterhin in Anspruch genommen, muss trotzdem eine neue Anmeldung erfolgen, um die erforderlichen Daten (Adressen, Kontonr. Betreuungstage usw.) zu aktualisieren.

§ 3 – Ausschluss –

(1) Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind mit Zustimmung der Schulleitung vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

(3) Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter Mahnung.

(4) Vor Ausschluss ist ein Elterngespräch zu führen.

§ 4 – Öffnungszeiten –

Die Betreuung der Kinder im Hort erfolgt nur an Schultagen. Am Rutenmontag und Rutendienstag und bei Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dienstl. Veranstaltungen und Fortbildungen wird ebenfalls keine Hortbetreuung angeboten. Hierüber werden die Eltern rechtzeitig, 2 Wochen vorher, informiert. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen werden für jede Schule nach dem Bedarf festgesetzt und dauern längstens bis 17 Uhr.

§ 5 – Entgelt –

- 1) Für den Besuch des Horts an der Schule wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Dies richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Das Entgelt ist am 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Schülers.
- (3) Für das 2. und jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben.

§ 6 – Mittagessen –

- (1) Zum pädagogischen Konzept der Horte gehört die Teilnahme der Kinder am Mittagessen.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden kostendeckend von den Erziehungsberechtigten erhoben.
- (3) Das Mittagessen ist auch für das 2. und jedes weitere Kind zu bezahlen.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden zusammen mit dem Entgelt für die Betreuung nach § 5 erhoben.
- (5) Ein Mittagessen im Monat ist kostenfrei. Damit sind einzelne Fehltage abgedeckt und es erfolgt keine Rückerstattung. Eine Rückerstattung erfolgt erst ab einer Fehlzeit von 1 Woche, nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 7 – Versicherung / Haftung –

Für Schüler/Innen, die an der Hortbetreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Hortgruppe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Darüber hinaus können die Eltern eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abschließen.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 - Regelung in Krankheitsfällen-

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 - Inkrafttreten –

Diese Richtlinien ersetzen die Benutzungsordnung vom 14.07.2005 und treten mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Ravensburg, 25.04.2007

Hermann Vogler
Oberbürgermeister